



Brüssel, den 20. Juni 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0108(COD)

10482/1/23
REV 1

CODEC 1093
CYBER 156
JAI 830
COPEN 205
ENFOPOL 292
TELECOM 195
EJUSTICE 25
MI 511
DATAPROTECT 164

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. April 2018 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 82 Absatz 1 AEUV beruht.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 12. Juli 2018 abgegeben².
3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat am 6. November 2019 seine Stellungnahme abgegeben³.

¹ Dok. 8110/18 + ADD 1 bis ADD 3.

² ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 88.

³ ABl. C 32 vom 31.1.2020, S. 11.

4. Das Europäische Parlament hat am 13. Juni 2023 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat⁵ zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 4/23 auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen Ungarns, Polens und Finnlands und bei Stimmenthaltung Bulgariens und Griechenlands als A-Punkt billigt.
6. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Dok. 10312/23.

⁵ Dänemark beteiligt sich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.